

# Verbandsinformation Technik

Nr. 03/17 Datum: 02.03.2017



Verband der Holzindustrie  
und Kunststoffverarbeitung  
Baden-Württemberg e.V.

Danneckerstraße 37  
70182 Stuttgart  
Telefon 0711 23762-0  
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13  
67433 Neustadt / Weinstraße  
Telefon 06321 852-0  
Telefax 06321 88955

[info@vhk-bw.de](mailto:info@vhk-bw.de)  
[www.vhk-bw.de](http://www.vhk-bw.de)

## An unsere Mitgliedsunternehmen

### TERMINVORSCHAU

- |                 |                                       |
|-----------------|---------------------------------------|
| Di., 28.03.2017 | - Sitzung des Technischen Ausschusses |
| Di., 24.10.2017 | - Sitzung des Technischen Ausschusses |

### INHALT

1. Änderungen an der ASR A2.3 "Fluchtwege" im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht
2. Rückenwind von der EU-Kommission zur Kaskadennutzung von Holz
3. LIGNA 2017: Fortbildung leicht gemacht
4. Verpackungsrücknahme und -entsorgung in Europa - Aktuelle Entwicklungen
5. Gesetzentwurf zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) – Bundeskabinett hat zugestimmt
6. Entwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes gegenüber EU-Kommission notifiziert
7. Verschnaufpause bei der Entsorgung von HBCD-haltigem Polystyrol
8. Dokumentation des Präventionsforums der Nationalen Präventionskonferenz veröffentlicht
9. VDM kritisiert geplantes Emissionssystem für Möbel in Frankreich
10. Inkrafttreten der neuen Formaldehydregelung in den USA
11. Neues aus der Normung

\*\*\*\*\*

### ANLAGEN

- ❖ Argumente zu Unternehmensfragen Nr. 03/2017

\*\*\*\*\*

## 1. Änderungen an der ASR A2.3 "Fluchtwege" im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht

Zu der aktuell in Überarbeitung befindlichen Arbeitsstättenregel (ASR) A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan" wurde vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt eine Bekanntmachung veröffentlicht, die insbesondere redaktionelle und begriffliche Änderungen umfasst.

Inhaltliche Änderungen i. e. S. an der ASR A 2.3 werden derzeit im zuständigen ASTA-Arbeitskreis erarbeitet. Hierüber werden wir Sie informieren, sobald Informationen vorliegen.

Einen Auszug aus dem Gemeinsamen Ministerialblatt finden Sie [hier](#). Die Bekanntmachung zur ASR A2.3 finden Sie auf den Seiten 8 bis 10 des Ministerialblatts. Der Auszug enthält für Sie zusätzlich zur Information noch Teile des Ministerialblatts mit Bekanntmachungen zu verschiedenen weiteren Arbeitsstättenregeln.

## 2. Rückenwind von der EU-Kommission zur Kaskadennutzung von Holz

In einer Mitteilung vom 26. Januar 2017 betont die Europäische Kommission (KOM), dass bei erneuerbaren Ressourcen wie Holz die Kaskadennutzung mit Wiederverwendungs- und Recyclingzyklen gefördert werden sollte. Diesbezüglich hatte die KOM im „Legislativpaket für Abfälle“ unter anderem eine höhere verbindliche EU-weite Zielvorgabe für das Recyceln von Verpackungsmaterial aus Holz vorge schlagen hat.

Wenn eine Wiederverwendung oder das Recycling nicht möglich sind, empfiehlt die KOM eine energetische Verwertung von Holzabfällen, um fossile Brennstoffe zu ersetzen und die Ablagerung von Holzabfällen auf Deponien zu vermeiden.

## 3. LIGNA 2017: Fortbildung leicht gemacht

Anlässlich der LIGNA (22. bis 26. Mai 2017) organisiert die Deutsche Messe AG gemeinsam mit der Sprint-Akademie, einer Weiterbildungseinrichtung des bundesweit tätigen Sanierungsunternehmens aus Köln, die LIGNA-Trainings für Tischler, Schreiner, Zimmerer und mobile Monteure. Dort werden pragmatische Angebote für Profis gemacht, die ihre Kompetenz jeden Tag beim Kunden unter Beweis stellen.

„Im Zeitalter der Information gehört Wissen zu den wichtigsten Ressourcen, über die ein Unternehmen verfügt. Mit den LIGNA-Trainings wollen wir KMU und Ein-Mann-Handwerksbetriebe für Handel und Hersteller als wichtiges Kundensegment in den Fokus rücken. Unsere LIGNA-Besucher können direkt vor Ort lernen, wie die Maschinen und Produkte in der Praxis effizient eingesetzt werden“, sagt Christian Pfeiffer, Leitung LIGNA bei der Deutschen Messe AG, Hannover. „Immer mehr Hersteller aus der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie verfügen über Schulungszentren und sind sich ihrer Fortbildungsaufgabe bewusst.“

Während der Weltleitmesse für Maschinen, Anlagen und Werkzeuge zur Holzbe- und -verarbeitung gibt es daher erstmals eine zertifizierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit für Praktiker aus den Gewerken Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei und Montage. Anwender können sich während der Messe in den LIGNA-Trainings direkt von den Herstellern fortbilden und schulen lassen.

In den Pavillons an der Nordseite der Halle 11 und damit abseits des Messebetriebes auf dem Ausstellungsgelände der LIGNA geben Unternehmen Antworten auf die aktuellen Fragestellungen des Handwerks zu Maschinen, Werkzeugen, Materialien oder Fertigungsbedarf.

Die LIGNA-Trainings umfassen etwa zweistündige Kurzschulungen zu technisch orientierten, handwerksbezogenen Themen und Trends, praxisbezogene Schulungen sowie die Erprobung von Produkten und Verfahren auf Seiten der Teilnehmer. Die Teilnahme ist für die Schulungsteilnehmer kostenlos. Der Schulungsbereich wird von einer Lounge ergänzt, die für Diskussionsrunden, Networking und eine LIGNA-Jobbörse zur Verfügung steht.

Die Fortbildungsthemen werden von der Sprint-Akademie kuratiert. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat. Christian Gahle, Leiter der Sprint-Akademie: „Mit dem richtigen Einsatz von Technik und Material wird der Betrieb effizienter und schafft höchste Qualität in der Ausführung. Insbesondere bei einem engen Zeitrahmen sind diese Faktoren entscheidend für den Erfolg im Handwerk.“

Zu den Schulungsanbietern zählen Unternehmen aus den Bereichen Elektrowerkzeuge, Standardmaschinen, Materialien, Befestigungen sowie Software.

Die Anmeldung für die Schulungen ist notwendig und ab sofort unter [www.ligna.de](http://www.ligna.de) möglich.

#### **4. Verpackungsrücknahme und -entsorgung in Europa - Aktuelle Entwicklungen**

Verpackungsrücknahme und -entsorgung in Europa – die Aktuelle Entwicklungen im Überblick.

##### **FRANKREICH**

Im Jahr 2017 bleiben die Eco-Emballages Gebühren der detaillierten Abrechnungsmethode sowie der Pauschalabrechnung nach Produktfamilien, nun möglich für Unternehmen, die bis zu 500 000 Verkaufseinheiten pro Jahr auf den französischen Markt bringen, im Vergleich zu 2016 unverändert.

Neu eingeführt werden eine Abrechnung nach Verkaufseinheit, bei der ähnlich wie in Deutschland nach Material pro Verkaufseinheit aufsummiert wird, sowie eine Pauschalabrechnung nach Verkaufseinheit, möglich für Unternehmen, die weniger als 10 000 Verkaufseinheiten pro Jahr auf den französischen Markt bringen.

Im Jahr 2018 beginnt eine neue Zulassungsperiode für Rücknahme- und Entsorgungssysteme von Haushaltsverpackungen in Frankreich. Im Rahmen dieser neuen Zulassungsperiode hat sich neben Eco-Emballages und dessen Tochtergesellschaft Adelphe auch der Herstellerzusammenschluss LÉKO, der der Reclay Group angehört, um eine staatliche Zulassung beworben. Bis Ende Januar 2017 soll entschieden werden, welche Herstellerzusammenschlüsse künftig im Bereich Haushaltsverpackungen die staatliche Zulassung erhalten.

Neben den Herstellerzusammenschlüssen im Bereich Haushaltsverpackungen gibt es in Frankreich eine Vielzahl weiterer Herstellerzusammenschlüsse und Umweltabgaben, von denen mittlerweile auch immer häufiger ausländische Unternehmen, die auf dem französischen Markt agieren, betroffen sind. Die Abteilung Umwelt der AHK Frankreich hat daher ihre Informationsbroschüre zur Erweiterten Herstellerverantwortung in Frankreich neu aufgelegt und stellt diese gerne auf Anfrage zur Verfügung.

## LUXEMBURG

Nach gleichbleibenden Tarifen in 2016 kündigt Valorlux für das Jahr 2017 Tariferhöhungen an. Folgende Materialbeiträge der detaillierten Abrechnungsmethode verzeichnen einen Trend nach oben: Tarif Stahl (+401%) mit der weitaus größten Gebührenerhöhung, Tarif Aluminium (+40%), gefolgt von den Tarifen PET und HDPE (Flaschen/Flakons/Verschlüsse) mit jeweils +16%. Die Tarife Andere wiederverwertbare Materialien (z.B. Plastik und Verbunde) und Andere nicht wiederverwertbare Materialien (z.B. Glasverbunde) steigen um nur jeweils +3%. Gebührenminderungen sind lediglich bei den Tarifen Glas (-40%), Papier und Karton (-32%) sowie Getränkekartons (-21%) zu beobachten. Die Tarife der Sammel- und Transportverpackungen bleiben unverändert. Die Sammel- und Transportverpackungen sind ein fester Bestandteil der detaillierten Valorlux Abrechnung.

Die Tarife 2017 der Pauschalabrechnung variieren je nach Produktfamilie und zeichnen sich sowohl durch Gebührenerhöhungen als auch -minderungen aus, wobei hier die Tarifsenkungen überwiegen. Unternehmen, die in 2017 eine Pauschalabrechnung 2016 bei Fost Plus hinterlegen, können diese Abrechnungsmethode auch bei Valorlux anwenden.

## SPANIEN

Die Gebühren des spanischen Verpackungsrücknahme- und -verwertungssystems Ecoembalajes bleiben auch im Jahr 2017 unverändert.

## ÖSTERREICH

Knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der novellierten Verpackungsverordnung und dem Ende des Monopols des Rücknahme- und Entsorgungssystems ARA nimmt der Wettbewerb zwischen den Rücknahme- und Entsorgungssystemen in Österreich stetig zu. Anfang 2016 hat das neue System ELS Austria seine Zulassung für die Rücknahme und Entsorgung von Haushaltsverpackungen erhalten und schließt sich somit den folgenden vier seit 2015 zugelassenen Systemen an: Bonus Holsystem, Interseroh Austria, Landbell Austria und Reclay UFH.

Für 2017 können die Systeme ihre Tarife zum größten Teil auf dem Niveau von 2016 halten bzw. für einige Materialfraktionen sogar senken. Im Bereich der Eisenmetalle wog der Einbruch der Rohstoffmärkte jedoch zu schwer, so dass ARA seinen Tarif um 7% erhöhen musste. Landbell musste ebenfalls eine Tariferhöhung für folgende Materialkategorien vornehmen: Glas (+4%), Eisenmetall (+6%), Kunststoff (+3%), Sonstige Materialverbunde (+3%), Holz (+20%) und Biogene Packstoffe (+5%).

## DEUTSCHLAND

Der im vergangenen Jahr angekündigte Gesetzesentwurf zur Einführung einer bundesweit einheitlichen Wertstofftonne, die an die Stelle der Gelben Tonne bzw. des Gelben Sacks treten und stoffgleiche Nichtverpackungen (Produkte aus Plastik, Kunststoff oder Metall) miteinfassen sollte, wurde verworfen, da eine Einigung mit den Ländern nicht möglich war.

Geplant ist nun ein neues Verpackungsgesetz, das sich auf die ökologische Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung konzentrieren wird. Hauptziel dieses Verpackungsgesetzes ist es, die Recyclingquote von Abfällen aus privaten Haushalten zu steigern. Auch soll bei den Lizenzentgelten der dualen Systeme die Recyclingfähigkeit der Verpackungsmaterialien stärker berücksichtigt werden. Das Gesetz soll voraussichtlich bis zum Sommer 2017 verabschiedet werden, so dass die wesentlichen Regelungen am 1. Januar 2019 in Kraft treten würden.

## **5. Gesetzentwurf zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) – Bundeskabinett hat zugestimmt**

Das Bundeskabinett hat dem vom BMWi vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz) zugestimmt. Der Gesetzentwurf sieht eine Abschaffung der verschiedenen Netzentgelte in drei Schritten vor:

1. 2017/2018 werden die Berechnungsgrundlagen geändert
2. Neuanlagen: Keine Zahlung vermiedener Netzentgelte für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2018 (volatile Erzeugung) bzw. ab dem 1. Januar 2021 (jede andere Erzeugung) in Betrieb genommen werden
3. Bestandsanlagen: Keine Zahlung vermiedener Netzentgelte für Anlagen (volatile Erzeugung) ab dem 1. Januar 2027 bzw. jede andere Anlage (jede andere Erzeugung) ab dem 1. Januar 2030.

Der vorliegende Entwurf stellt einen Etappensieg für den BDI dar: Die Passagen zu "Bundeseinheitliches Netzentgelt im Übertragungsnetz" sind nicht im Regierungsentwurf enthalten. Dies entspricht dem Petitum aus der BDI-Stellungnahme vom November 2016.

Auch der LVI hatte sich in dieser Sache bekanntlich am 14. Dezember 2016 gemeinsam mit dem VfEW (Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.) an die Vorsitzenden der Ländergruppen der Regierungsfractionen im Bund sowie an den Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag gewandt.

Neben o. g. Petitum (weiterhin kein "Bundeseinheitliches Netzentgelt im Übertragungsnetz") ist es auch wichtig, dass vermiedene Netzentgelte für regelbare Anlagen weiter gezahlt sowie die rückwirkende Veränderungssperre (im Regierungsentwurf nunmehr in Art. 1 § 120 Abs. 2 EnWG) gestrichen werden. In der Bundestagssitzungswoche vom 13. Februar 2017 beraten die Fraktionen, wie es im Bundestag weitergehen soll.

## **6. Entwurf zur Änderung des Chemikaliengesetzes gegenüber EU-Kommission notifiziert**

Die Bundesregierung hat die Änderung des Chemikaliengesetzes bereits gegenüber der EU-Kommission notifiziert. Dabei wurde eine überarbeitete Version des Referentenentwurfs notifiziert, die einige der von der Industrie vorgeschlagenen Änderungen aufgreift.

Neben dem Entwurf erhalten Sie hier auch die Verbändestellungnahme.

- Anmerkung zu Artikel 1 Nummer 2 zu § 3a: nicht übernommen;
- Anmerkungen zu Artikel 1 Nummer 7 zu § 28: z. T. übernommen;
- Anmerkungen zu Artikel 2 Nummer 1e zu § 16e, Absatz 5: nicht übernommen;
- Anmerkung zu Artikel 2 Nummer 3 zu § 28 Absatz 12, Satz 1: wird wie unten stehend gefasst:

§ 28 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

"(12) Auf Gemische, die den Regelungen des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen, sind die §§ 16e Absatz 1 und 26 Absatz 1 Nummer 6a dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zu den folgenden Zeitpunkten anzuwenden:

1. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 bis einschließlich 31. Dezember 2020 und
2. im Fall des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.3 bis einschließlich 31. Dezember 2023.

Satz 1 gilt nicht für Gemische, die nicht in eine der Gefahrenklassen nach Anhang I Abschnitt 3.1 Kategorie 1, 2 und 3, Abschnitt 3.2 Kategorie 1 Unterkategorie 1 A, 1 B und 1 C, Abschnitt 3.4, Abschnitt 3.5, Abschnitt 3.6 und Abschnitt 3.7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen sind oder die nicht für den Verbraucher bestimmt sind, sofern es sich bei dem Gemisch nicht um ein Biozid-Produkt handelt und sofern für das betreffende Gemisch Folgendes in einer von dem jeweiligen Institut vorgegebenen Form elektronisch übermittelt wurde und für die in § 16e Absatz 4 genannten Zwecke zur Verfügung steht:

1. im Falle von Wasch- und Reinigungsmitteln im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes dem Bundesinstitut für Risikobewertung ein jeweils aktuelles Datenblatt nach Anhang VII Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 259/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 16) geändert worden ist,
2. im Falle sonstiger Gemische dem Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ein jeweils aktuelles Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Mitteilungen nach Satz 2 oder § 28 Absatz 12 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gelten nicht als frühere Informationen im Sinne des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008."

- Anmerkung zu Artikel 2 Nummer 3 zu § 28 Absatz 12, Satz 2: nicht übernommen (betrifft Bestandschutz für ISi-Meldungen!), s.o.
- Anmerkungen zu Artikel 4 "Änderung der Gif tinfor mationsverordnung": keine Information
- Anmerkungen zu Artikel 6 "Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung": Artikel 6 wurde gestrichen, vormal s Artikel 7 "Inkrafttreten" jetzt Artikel 6

## **7. Verschnau f pause bei der Entsorgung von HBCD-haltigem Polystyrol**

Die Bundesregierung hat dem Druck zahlreicher Verbände endlich nachgegeben und am 27. Dezember 2016 die Verordnung zur „Änderung der Abfall-Verzeichnisverordnung“ veröffentlicht. Demnach wird HBCD-haltiges Polystyrol (PS) bis zum 30.12.2017 als „nicht gefährlicher Abfall“ eingestuft. Was bedeutet das für die Praxis der Unternehmen?

Mit dieser Änderung kehren wir rechtlich gesehen zum jahrelang gültigen Status zurück, heißt: Bis Ende dieses Jahres gilt HBCD-haltiges Polystyrol nicht mehr als Sondermüll. Damit sind die bisher bekannten und zugelassenen Entsorgungswege wieder komplett offen und die betroffenen Betreiber von Verbrennungsanlagen haben Zeit, die formalen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Genehmigung ihrer Anlagen zur Verbrennung dieses Materials zu erwirken. Vorausgesetzt, die Zeit bis Ende 2017 reicht aus und die Betreiber setzen das in der gewünschten Form um, sollte die Entsorgung als „gefährlicher Abfall“ ab 2018 in geordneten Bahnen und zu vertretbaren Kosten erfolgen können – so zumindest die Vorstellungen der politisch Verantwortlichen.

Auch wenn der BDF die getroffene Entscheidung für richtig und wichtig erachtet, empfehlen wir den betroffenen Betrieben eine vorausschauende Strategie, die sie mehr oder weniger unabhängig vom Wohlwollen und der Leistungsfähigkeit der Betreiber von Verbrennungsanlagen macht.

Es empfiehlt sich aus unserer Sicht, so schnell und so umfassend wie möglich auf makroskopisch unterscheidbares Polystyrol (eingefärbte Kügelchen) oder andere Materialien umzustellen, um den „heiklen“ und teuren Entsorgungsweg der Verbrennung zukünftig so weit wie möglich auszuschließen. Diese Empfehlung lässt sich wie folgt begründen:

- Der Verbrennungsprozess von PS-Abfällen im Allgemeinen und HBCD-haltigen PS-abfällen in Besonderen ist nicht trivial. Die hochvoluminösen Abfälle stellen die Betreiber von Verbrennungsanlagen vor große Kapazitätsprobleme, insbesondere im Hinblick auf deren Lagerung.
- Auch soll es laut Aussagen der Betreiber so sein, dass der Verbrennungsprozess zu technischen Störungen in den Anlagen führt. Das wiederum hat zur Folge, dass viele Betreiber solcher Anlagen grundsätzlich kein Interesse daran haben, eine Genehmigung zu erhalten bzw. PS-Abfälle anzunehmen.
- Zudem spielt ein weiteres Problem mit hinein, welches bereits seit einiger Zeit bei Altholzabfällen, vornehmlich der Kategorie A IV (mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz), zu beobachten ist. Nicht zuletzt durch den Klimawandel haben wir über viele Monate im Jahr so wenig Wärmeabnahme, dass die Verbrennungsanlagen schlichtweg auf vollen Lagern sitzen und aus Kapazitätsgründen temporär keine Abfälle aufnehmen können. Das führt bereits heute dazu, dass die Annahme von Altholz der Kategorie IV schlichtweg verweigert wird. Unter den bekannten Vorzeichen dürfte dies bei HBCD-haltigen PS-Abfällen ähnlich oder sogar noch schlimmer aussehen.
- Wenn HBCD-freie PS-Abfälle eindeutig optisch differenzierbar sind, lassen sich diese Abfälle eindeutig und zu 100 % der Recyclingschiene zuordnen. Die Betriebe sind daher angehalten, alle Lieferanten – Hersteller von Wärme- und Schalldämmstoffen wie Hersteller von Produkten mit PS-Verpackungsmaterial – dazu zu verpflichten, makroskopisch erkennbare PS-Produkte zu verwenden. Ansonsten droht man mit dem Wechsel des Lieferanten. Makroskopisch erkennbare PS-Abfälle lassen sich im Werk und an der Baustelle leicht separieren und dem Recycling zuführen.

## **8. Dokumentation des Präventionsforums der Nationalen Präventionskonferenz veröffentlicht**

Am 13. September 2016 wurde erstmals im Zuge der Umsetzung des Präventionsgesetzes ein Präventionsforum veranstaltet. Das Präventionsforum findet einmal jährlich statt und berät die Nationale Präventionskonferenz. Beauftragt mit der Durchführung war, wie im Gesetz vorgesehen, die Bundesvereinigung für Prävention und Gesundheitsförderung e. V.

Die Dokumentation des Präventionsforums erhalten sie [hier](#). Unter anderem fasst sie die Ergebnisse eines Workshops zum Thema "Gesund leben und arbeiten" zusammen. Die Ergebnisse werden in der Nationalen Präventionskonferenz beraten und fließen in die Weiterentwicklung der Bundesrahmenempfehlungen ein, die wir Ihnen mit Rundschreiben VI/026 vom 22. Februar 2016 zugesendet haben. Über die weiteren Schritte zur Umsetzung des Präventionsgesetzes werden wir Sie regelmäßig informieren.

## **9. VDM kritisiert geplantes Emissionssystem für Möbel in Frankreich**

Auf Druck der Möbelindustrie wurden die ursprünglichen Pläne Frankreichs zur Einführung eines verpflichtenden Kennzeichnungssystems zur Klassifizierung von Emissionen flüchtiger Schadstoffe überarbeitet.

Wie die nun zur öffentlichen Konsultation vorliegenden Gesetzestexte zeigen, beschränkt sich das Klassifikationssystem ausschließlich auf Formaldehyd. Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen 20 flüchtigen organischen Stoffen (VOC) und die Summe TVOC sind aktuell entfallen. Dies führt zu deutlich reduzierten Prüfkosten für die Möbelhersteller. Zumal nun auch nicht alle Möbel betroffen sein sollen, sondern nur solche Einrichtungsgegenstände, die Holzwerkstoffplatten enthalten. Das vorgesehene Inkrafttreten wurde um ein Jahr nach hinten auf den 1. Januar 2020 verschoben.

Obwohl der E1 Formaldehydstandard mit einem Grenzwert von  $124 \mu\text{g}/\text{m}^3$  noch immer nicht europaweit verbindlich festgesetzt wurde, gehen die drastischen Forderungen Frankreich weit darüber hinaus. Nach wie vor sind die vorgesehenen Grenzwerte für Formaldehyd indiskutabel. Sie reichen von  $\geq 10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der schlechtesten Klasse C bis zu  $< 3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  in der besten Klasse A+. Damit bewegt man sich deutlich im Bereich der Prüfkammerblindwerte und Messungenauigkeiten.

Abgesehen davon verweist die Gesetzgebung auf technische Leitfäden, die noch nicht verfügbar sind. Dies macht eine abschließende Bewertung unmöglich. Diesbezüglich hat sich der VDM in einem Schreiben vom 7. Februar 2017 an das französische Wirtschaftsministerium gewandt. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Wie auch der europäische Branchenverband EFIC, an dessen Stellungnahme des VDM maßgeblich mitgewirkt hat, sieht die deutsche Möbelindustrie in dem französischen Vorhaben ein technisches Handelshemmnis gegen das weitere Argumente vorgebracht werden.

## 10. Inkrafttreten der neuen Formaldehydregelung in den USA

Letztes Jahr informierten wir Sie mit der Vorabveröffentlichung des Gesetzestexts des "Formaldehyde Emission Standards for Composite Wood Products" der US-Umweltbehörde (EPA) zu den neuen Formaldehydanforderungen in den USA.

Mit zweimonatiger Verzögerung ist das Gesetz nun veröffentlicht. Ab dem 12. Dezember 2017 müssen alle Holzwerkstoffe sowie Produkte, die diese enthalten als "TSCA Title VI compliant" gekennzeichnet werden. Das Gesetz legt Formaldehyd-Grenzwerte fest, deren Einhaltung nach amerikanischen Prüfmethoden und von der EPA anerkannten Labors zu ermitteln sind. Bestimmte Ausnahmen gelten für Produkte, die mit formaldehydfreien oder sehr gering emittierenden Klebstoffen hergestellt wurden.

Der HDH hat zwischenzeitlich bereits wesentliche Fragen mit der EPA klären können und diese in einer [FAQ](#) in englischer Sprache zusammengetragen.

## 11. Neues aus der Normung

DIN EN 12727:2017-02

Möbel - Festmontiertes Reihengestühl-Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit; Deutsche Fassung EN 12727:2016 Diese Europäische Norm legt Anforderungen fest zur Bestimmung der, der Festigkeit der Konstruktion und der Dauerhaltbarkeit aller Arten von Gestühl, die dauerhaft am Boden und/oder an der Wand befestigt sind, ob als Sitzreihenbank oder als Einzelsitz. Dieses Dokument gilt nicht für Reihenbestuhlung, die nicht am Boden und/oder an Wänden befestigt ist sowie Straßenmöbel. Dieses Dokument umfasst keine Anforderungen an die Beständigkeit gegen Alterung, Verschlechterung (des Zustands), Entflammbarkeit, Einfluss der Umgebungstemperatur und die Dauerhaltbarkeit von Polstermaterialien.

Quelle: DIN-Mitteilungen



DIN EN 14915/A1 :2017-02 (Entwurf) Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich - Eigenschaften, Anforderungen und Kennzeichnung; Deutsche und Englische Fassung EN 14915:2013/FprA1:2016 Dieses Dokument ist derzeit zum einstufigen Annahmeverfahren vorgelegt. Diese Änderung ändert EN 14915:2013, wobei diejenigen Abschnitte der Norm benannt werden, die für die Einhaltung der europäischen Norm in der Bauproduktenverordnung (EU-BauVPO) erforderlich sind. Diese Änderung führt folgendes ein:

- einen neuen Titel • ein alternatives Konditionieren in 5.1 „Brandverhalten“
- einen neuen Abschnitt 6 „Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit- AVCP“, der den bestehenden Abschnitt „Beurteilung der Konformität“ ersetzt
- einen neuen Anhang ZA • redaktionelle Änderungen.

Quelle: DIN-Mitteilungen

DIN EN 15372:2017-02 Möbel- Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit - Anforderungen an Tische für den Nicht-Wohnbereich; Deutsche Fassung EN 15372:2016 Diese Europäische Norm legt Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit und Dauerhaltbarkeit von allen Arten von Tischen für den Nicht-Wohnbereich fest, einschließlich Tische mit Bauteilen aus Glas. Das Dokument gilt nicht für Bürotische oder Schreibtische, Tische für Bildungseinrichtungen und Außentische, für die eigene EN-Normen oder -Norm- Entwürfe bestehen.

Quelle: DIN-Mitteilungen

DIN EN 16121/A1:2017-02 (Entwurf) Behältnismöbel für den Nicht- Wohnbereich - Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Standsicherheit; Deutsche und Englische Fassung EN 16121:2013/prA1:2017 Dieser europäische Norm-Entwurf legt Anforderungen an die Sicherheit, Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Standsicherheit für alle Arten von Behältnismöbeln für den Nicht-Wohnbereich fest. Sie gilt nicht für Behältnismöbel im Wohn- und Bürobereich, Industriebereich, für Küchen und Gastronomie-Einrichtungen, für Lagereinrichtungen im Einzelhandel und für Industrie-Schließfächer.

Quelle: DIN-Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE  
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG  
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



Lutz Döhling

**Anlage**

# Argumente zu Unternehmensfragen

aus dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Obwohl in Deutschland immer mehr Menschen erwerbstätig sind, ist die Zahl der Arbeitsunfälle im Jahr 2015 erneut gesunken. Diese erfreuliche Entwicklung ist auch auf das Engagement der Arbeitgeber zurückzuführen, die viel Zeit und Geld für betriebliche Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen aufwenden.

Im Jahr 2015 ereigneten sich rund 940.000 Arbeitsunfälle, die meisten in der gewerblichen Wirtschaft (Tabelle 1). Ein Jahr zuvor waren es insgesamt noch rund 11.000 Arbeitsunfälle mehr, was insofern erstaunlich ist, als die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland seit längerer Zeit wächst. Im Vergleich zu 1990 hat sich das Unfallrisiko am Arbeitsplatz in der gewerblichen Wirtschaft mehr als halbiert (Tabelle 2).

Dass dieser Erfolg vor allem auf das Engagement von Arbeitgebern und Berufsgenossenschaften zurückzuführen ist, die laufend in den betrieblichen Arbeitsschutz investieren, zeigt ein Blick auf die Zahlen der Wegeun-

# Gesetzliche Unfallversicherung

## Arbeits- und Wegeunfälle

	Insgesamt im Jahr 2015	darunter: gewerbliche Berufs- genossenschaften
<b>Meldepflichtige Arbeitsunfälle</b>	<b>944.744</b>	<b>779.106</b>
je 1.000 Vollarbeiter	23,3	22,8
<b>Meldepflichtige Wegeunfälle</b>	<b>181.318</b>	<b>152.150</b>
je 1.000 Versicherungs- verhältnisse	3,6	3,7
<b>Mit tödlichem Ausgang</b>		
Arbeitsunfälle	<b>605</b>	<b>428</b>
Wegeunfälle	<b>353</b>	<b>308</b>

Vollarbeiter: Teilzeitkräfte umgerechnet auf Vollzeitarbeitsplätze;  
Wegeunfälle: zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,  
nicht in Ausübung der beruflichen Tätigkeit  
Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Institut der deutschen  
Wirtschaft Köln

© 2017 IW Medien - Argumente 3

fälle. Wer auf dem Weg zur und von der Arbeit verunglückt, ist nämlich ebenfalls über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Und diese Wegeunfälle haben zuletzt zugelegt – wohl auch aufgrund des immer dichter werdenden Berufsverkehrs.

## Die Gefahren des Berufsalltags hängen stark von der Branche ab

Gleichwohl gelingt es auch der besten Prävention nicht, alle Gefahren im Berufsalltag zu bannen. Nach wie vor sind manche Jobs einfach unfallträchtiger als andere. So schwankt das Arbeitsunfallrisiko – die Zahl meldepflichtiger Unglücke je 1.000 Vollarbeiter – zwischen 56 (am Bau) und 13 (in der Verwaltung).

Die Aufwendungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, betragen 2015 rund 13,8 Milliarden Euro, das entspricht einem Plus von 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Tabelle 3). Mehr oder weniger unverändert blieb die Ausgabenstruktur: Gut 4 von 10 Euro beanspruchen Renten, Hinterbliebenenversorgung und Abfindungen, weitere 3 von 10 Euro gehen auf das Konto von Heilbehandlungen und Rehabilitation.

Die Aufwendungen für Prävention fallen mit einem Anteil von 8 Prozent scheinbar wenig ins Gewicht. Das

## Das Unfallrisiko sinkt

Gemeldete Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter  
in der gewerblichen Wirtschaft

	1990	2000	2010	2015
<b>Berufsgenossenschaften der gewerblichen Wirtschaft insgesamt</b>	<b>52,1</b>	<b>37,1</b>	<b>26,4</b>	<b>22,8</b>
Bauwirtschaft	119,6	90,4	66,5	55,5
Transport und Verkehr	56,6	50,6	42,9	41,7
Holz und Metall	81,6	58,3	42,6	37,0
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	75,3	56,0	40,1	34,9
Handel und Warendistribution	44,1	32,6	26,9	22,9
Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse	30,9	22,9	21,8	18,3
Rohstoffe und chemische Industrie	49,8	30,8	19,2	18,3
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	27,9	15,9	15,7	15,9
Verwaltung (einschließlich Bahnen, Glas/Keramik)	24,9	19,0	15,8	12,7

Vollarbeiter: Teilzeitkräfte umgerechnet auf Vollzeitarbeitsplätze;  
1990 = Westdeutschland;  
gewerbliche Wirtschaft: ohne Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft  
und ohne Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand  
Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Institut der deutschen  
Wirtschaft Köln

© 2017 IW Medien - Argumente 3

## Das Gros geht für Renten drauf

3

Aufwendungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften 2015

■ in Millionen Euro ■ in Prozent

<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>13.836</b>	
davon:		
Renten, Beihilfen an Hinterbliebene, Abfindungen	5.672	41,0
Heilbehandlungen (ambulant und stationär, sonstige Kosten und Zahnersatz) und Rehabilitation	4.271	30,9
Verwaltungs-/Verfahrenskosten	1.423	10,2
Betriebsmittel, Rücklagen u. Ä.	1.347	9,7
Prävention	1.123	8,1

Gewerbliche Berufsgenossenschaften: ohne Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und ohne Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand  
 Ursprungsdaten: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 2017 IW Medien - Argumente 3

liegt allerdings daran, dass die unternehmerischen Investitionen in den Arbeitsschutz – etwa sicherere Maschinenteknik oder ergonomisch gestaltete Büros – in diesem Posten nicht enthalten sind. Viele Verbesserungen des Arbeitsschutzes gehen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in den Bilanzen der Unternehmen auf, ohne dass darauf das Etikett „Prävention“ prangt.

### Fast überall sind die Beitragssätze für die Unternehmen gesunken

Die günstige Entwicklung der Arbeitsunfallrisiken schlägt sich auch in der Beitragsentwicklung nieder. Der rechnerische Beitragssatz, der sich aus Umlagesoll und beitragspflichtiger Entgeltsumme ergibt, schwankt zwar über die Wirtschaftszweige. Doch konnte das niedrige Beitragsniveau auch 2015 gehalten werden – von risiko-bezogenen Zu- oder Abschlägen im Einzelfall einmal abgesehen (Tabelle 4).

Die Berufsgenossenschaften treten nicht nur bei Unfällen auf den Plan. Sie bieten auch bei berufsbedingten Erkrankungen Hilfe – von der Heilbehandlung über Rehabilitationsmaßnahmen bis hin zur Berufsunfähigkeitsrente. Von annähernd 77.000 Verdachtsfällen wurden 2015 rund 16.800 als Berufskrankheit anerkannt. Am häufigsten beenden Atemwegserkrankungen die berufliche Karriere. Insgesamt wurden 2015 exakt 5.049 neue Berufsunfähigkeitsrenten bewilligt – 2014 waren es noch 106 mehr.

Auch wenn das Engagement der Unternehmen in puncto Arbeitsschutz und Prävention immens ist und zu einem steten Rückgang der Arbeitsunfälle beiträgt – die Betriebe stehen mit ihren Anstrengungen nicht alleine da. Denn schließlich entwickeln auch die Experten der Berufsgenossenschaften die Sicherheitsstandards kontinuierlich weiter und überwachen die Umsetzung der

aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien durch Kontrollen, Empfehlungen und Schulungen.

### 2015 nahmen fast 300.000 Mitarbeiter an Trainings zum Arbeitsschutz teil

So überprüften in den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft 2015 mehr als 461.000 Sicherheitsbeauftragte und rund 75.000 Sicherheitsfachkräfte die Umsetzung einschlägiger Vorgaben. Außerdem wurden etwa 299.000 Mitarbeiter, Führungskräfte und Unternehmer in mehr als 16.500 Kursen geschult.

Angesichts dieser Zahlen mag sich mancher Unternehmer fragen, wann er bei all diesem Aufwand noch zum Arbeiten kommen soll. Unterm Strich rechnet sich aber die Kooperation zwischen Betrieben und Berufsgenossenschaften. Denn die gesetzliche Unfallversicherung schützt den Arbeitgeber vor jenen Regressansprüchen, die verunglückte Mitarbeiter geltend machen könnten, wenn es keine soziale Sicherungspflicht gäbe. Dies ist auch der Grund, warum Arbeitgeber die Beitragslast – anders als bei Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung – allein schultern müssen.

## Auch die Beitragssätze sinken

4

Beiträge der Arbeitgeber zur Unfallversicherung in Prozent des gesamten Arbeitsentgelts

□ 2010 ■ 2015

<b>Berufsgenossenschaften der gewerblichen Wirtschaft insgesamt</b>	1,32	1,22
Bauwirtschaft	3,95	3,59
Transport und Verkehr	2,17	2,08
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	1,72	1,80
Rohstoffe und chemische Industrie	1,44	1,42
Holz und Metall	1,48	1,31
Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse	1,13	1,03
Handel und Warendistribution	0,99	0,93
Verwaltung (einschließlich Bahnen, Glas/Keramik)	0,91	0,79
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,76	0,77

Gewerbliche Wirtschaft: ohne Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und ohne Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand  
 Ursprungsdaten: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 2017 IW Medien - Argumente 3